

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

7 Sa 369/13

5 Ca 1264/12

(Arbeitsgericht Würzburg)

Datum: 20.03.2014

Rechtsvorschriften: § 16 BetrAVG

Leitsatz:

Anpassungsverlangen gemäß § 16 BetrAVG gegenüber neuem Versorgungsschuldner

Urteil:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Würzburg vom 16.05.2013 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Anpassung einer Betriebsrente.

Der Kläger war vom 01.11.1965 bis 31.12.1994 bei der Firma J... B... Internationale Spedition GmbH & Co. KG beschäftigt.

Unter dem 29.07.1985 erteilte die Firma J... B... Internationale Spedition GmbH & Co. KG dem Kläger eine Zusage auf Zahlung einer betrieblichen Altersversorgung.

Die Angelegenheiten der betrieblichen Altersversorgung wurden zunächst der B... Vermögensverwaltung GmbH übertragen.

Der Kläger bezieht seit 01.01.1997 eine Betriebsrente.

Die Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 31.08.2005 mit, sie sei durch eine sog. Abspaltung von der B... Vermögensverwaltung GmbH gegründet worden. Die neue Ge-

sellschaft habe zum einen das gesamte für die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen gebildete Barvermögen und zum anderen alle bestehenden Pensionsverpflichtungen übernommen.

In der Folgezeit erhielt der Kläger die Betriebsrente über die Beklagte. Die Rente wurde zuletzt zum 01.07.2009 angepasst.

Mit Schreiben vom 05.07.2012 teilte die Beklagte mit, dass sie sich aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung nicht in der Lage sehe, eine Anpassung der Rente zum 01.07.2012 vorzunehmen.

Der Kläger erhob am 13.09.2012 die vorliegende Klage, mit der er eine Erhöhung seiner Rente ab 01.07.2012 um monatlich 65,43 € geltend macht.

Die Beklagte berief sich darauf, dass ihre wirtschaftliche Lage eine Rentenanpassung nicht zulasse, und legte zum Beweis hierfür die Jahresabschlüsse für die Jahre 2006 bis 2011 in Kopie vor.

Das Arbeitsgericht Würzburg wies die Klage mit Urteil vom 16.05.2013 ab. Es begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Kläger nicht schlüssig dargelegt habe, dass die ihm derzeit gewährte Rente gegenüber seiner ursprünglichen Rente einen Kaufkraftverlust erlitten habe.

Das Urteil wurde dem Kläger am 17.06.2013 zugestellt.

Der Kläger legte gegen das Urteil am 15.07.2013 Berufung ein und begründete sie am 15.08.2013.

Der Kläger macht geltend, nach dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherindex stehe ihm, ausgehend von der Rente seit 01.01.1997, eine Erhöhung der Rente um 20,51 % zu.

Der Kläger meint, die Beklagte sei passivlegitimiert. Die Arbeitgeberin selbst existiere nicht mehr.

Der Kläger macht geltend, die Vielzahl von Unterlagen, die die Beklagte vorgelegt habe, sei als Parteivortrag zu beurteilen, den er allein nicht überprüfen könne. Er könne sich auf

pauschales Bestreiten zurückziehen.

Die Beklagte sei zudem verpflichtet, über ihre wirtschaftliche Lage hinaus darzustellen, ob ihre Kapitalausstattung zum Zeitpunkt der Abspaltung nicht nur für die laufenden Rentenzahlungen, sondern auch für die künftig zu erbringenden Anpassungsleistungen als ausreichend anzusehen seien. Die Beklagte habe vorzutragen, ob sie hinsichtlich der Anlage des Kapitals wirtschaftlich bedenkenfrei gehandelt habe. Dass sie womöglich durch fehlerhafte Vermögensanlage einen Ertrag nicht erzielt habe, könne nicht zu Lasten der Versorgungsempfänger gehen.

Der Kläger beantragt:

Das am 16.05.2013 verkündete und am 17.06.2013 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts Würzburg, Geschäftsnummer 5 Ca 1264/12, wird abgeändert und die Beklagte verurteilt, an den Kläger Betriebsrente für den Zeitraum 01.07.2012 bis 30.09.2012 in Höhe von EUR 196,29 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus EUR 65,43 ab dem 01.07.2012, aus weiteren EUR 65,43 ab dem 01.08.2012 und aus weiteren EUR 65,43 ab dem 01.09.2012 zu zahlen sowie festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab dem 01.10.2012 die betriebliche Rente in Höhe von monatlich EUR 1.787,30 jeweils am Monatsersten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers kostenfällig zurückzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, sie sei nicht passivlegitimiert.

Sie führt aus, ihre wirtschaftliche Lage lasse eine Rentenanpassung nicht zu. Sie finanziere sich im Wesentlichen aus den Zinserträgen des übertragenen Vermögens. Seit 2006 habe sie keine Erträge mehr erzielt, sondern lediglich Verluste erlitten. So habe der Verlust 2006 794.000,00 € betragen, 2007 460.000,00 €, 2008 1.467.000,00 €, 2009 665.000,00 €, 2010 571.000,00 € und 2011 223.335,00 €.

Die Beklagte macht geltend, eine Verbesserung der Ertragslage sei auf Jahre hinaus nicht zu erwarten, solange sich das allgemeine Zinsniveau nicht erhöhe. Damit sei in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft, § 64 Absatz 1 und 2 b) ArbGG, sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, § 66 Absatz 1 ArbGG.

Die Berufung ist unbegründet.

Der Kläger hat, wie das Erstgericht zutreffend entschieden hat, keinen Anspruch auf die geltend gemachte Rentenanpassung ab 01.07.2012.

Ob die Beklagte passivlegitimiert ist, lässt sich nicht abschließend feststellen.

Grundsätzlich sind Ansprüche aus § 16 BetrAVG stets gegen den Arbeitgeber zu richten (vgl. Blomeyer, Betriebsrentengesetz, 5. Aufl., RdNr. 58 zu § 16; Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 19.06.2012 – 3 AZR 408/10 = BAGE 142/72 und DB 2012/2818). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Arbeitgeber die Durchführung der Versorgungsleistungen einer Pensionskasse übertragen hat.

Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Arbeitgeber die Versorgungsverbindlichkeiten durch umwandlungsrechtliche Ausgliederung auf eine Rentnergesellschaft übertragen hat. In diesem Fall wird die Rentnergesellschaft Versorgungsschuldnerin und wäre für den vorliegenden Rechtsstreit auch passivlegitimiert (vgl. Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 11.03.2008 – 3 AZR 358/06 = BAGE 126/120 und NZA 2009/790).

Im vorliegenden Fall spricht viel dafür, dass die Beklagte trotz ihrer Bezeichnung – Pensi-

onskasse – als eine Rentnergesellschaft in diesem Sinne gegründet worden ist. Nach den Feststellungen in den Jahresbilanzen ist ausschließlich Gegenstand des Unternehmens die Verwaltung und Abwicklung von Betriebsrentenzahlungen der früheren B... G... AG. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt.

Es war indes nicht erforderlich, den Sachverhalt insoweit näher aufzuklären. Auch wenn die Beklagte hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche passivlegitimiert ist, bleibt die Klage erfolglos.

Die wirtschaftliche Lage der Beklagten lässt einen Ausgleich des Kaufkraftverlustes durch eine Erhöhung der Betriebsrente nicht zu, § 16 Absatz 1 BetrAVG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der das erkennende Gericht folgt, ist die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers eine zukunftsbezogene Größe. Sie umschreibt die künftige Belastbarkeit des Arbeitgebers und setzt eine Prognose voraus. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist der Anpassungsstichtag. Beurteilungsgrundlage für die insoweit langfristig zum Anpassungsstichtag zu erstellende Prognose ist grundsätzlich die bisherige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens vor dem Anpassungsstichtag, soweit daraus Schlüsse für dessen weitere Entwicklung gezogen werden können. Für eine zuverlässige Prognose muss die bisherige Entwicklung grundsätzlich über einen längeren repräsentativen Zeitraum von in der Regel mindestens drei Jahren ausgewertet werden. Die wirtschaftlichen Daten nach dem Anpassungsstichtag bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz können die frühere Prognose bestätigen oder entkräften und sich dadurch auf die Darlegungs- und Beweislast auswirken. Je günstiger die weitere wirtschaftliche Entwicklung ausfällt und je schneller eine Besserung eintritt, desto genauer und sorgfältiger muss der Arbeitgeber vortragen, dass seine frühere negative Einschätzung trotzdem nicht zu beanstanden ist. Voraussetzung für die Berücksichtigung der späteren Entwicklung bei der zum Anpassungsstichtag zu erstellenden Prognose ist allerdings, dass die Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens am Anpassungsstichtag bereits vorhersehbar waren. Spätere unerwartete Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens können erst bei der nächsten Anpassungsprüfung berücksichtigt werden. Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers rechtfertigt die Ablehnung einer Betriebsrentenanpassung in-

soweit, als der Arbeitgeber annehmen darf, dass es ihm mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird, den Teuerungsausgleich aus den Unternehmenserträgen und den verfügbaren Wertzuwächsen des Unternehmensvermögens in der Zeit bis zum nächsten Anpassungstichtag aufzubringen. Demzufolge kommt es auf die voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalverzinsung und der Eigenkapitalausstattung des Unternehmens an. Die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse bieten den geeigneten Einstieg für die Feststellung sowohl der erzielten Betriebsergebnisse als auch des vorhandenen Eigenkapitals (vgl. Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 20.08.2013 – 3 AZR 750/11 = ArbR 2014/107 und BetrAV 2013/721).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Entscheidung der Beklagten, zum Anpassungszeitpunkt 01.07.2012 eine Rentenerhöhung nicht vorzunehmen, nicht zu beanstanden.

Die Beklagte erzielt seit 2006 durchgehend Verluste. So hat der Verlust der Beklagten 2006 794.000,00 € betragen, 2007 460.000,00 €, 2008 1.467.000,00 €, 2009 665.000,00 €, 2010 571.000,00 € und 2011 223.335,00 €. Der Kläger bestreitet zwar diese Zahlen. Die Beklagte hat die Richtigkeit ihres Vorbringens indes durch Vorlage der Jahresbilanzen, insbesondere der Gewinn- und Verlustrechnungen für die genannten Jahre belegt. Soweit der Kläger geltend macht, die vorgelegten Unterlagen seien als Parteivortrag zu werten, deren Richtigkeit er pauschal bestreiten könne, kann ihm nicht gefolgt werden. Die vorgelegten Jahresbilanzen begründen zumindest den Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Beklagte die von ihr geltend gemachten Verluste erwirtschaftet hat. Sie sind nicht von der Beklagten selbst, sondern von einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, nämlich der R... Treuhand GmbH erstellt worden.

Im Übrigen bestreitet der Kläger selbst nicht, dass die Beklagte sich im Wesentlichen aus den Zinserträgen des übertragenen Vermögens finanziert. Es gibt außer der Abwicklung der Pensionsansprüche keine operative Tätigkeit. Auch hierüber besteht kein Streit.

Die Beklagte ist im vorliegenden Verfahren nicht verpflichtet, dazu vorzutragen, ob ihre Kapitalausstattung zum Zeitpunkt der Abspaltung nicht nur für die laufenden Rentenzahlungen, sondern auch für die künftig zu erbringenden Anpassungsleistungen als ausreichend anzusehen seien.

Allerdings ist dem Kläger darin zuzustimmen, dass der versorgungspflichtige Arbeitgeber

durch Vermögenstransaktionen die Versorgung seiner Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen darf. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der das erkennende Gericht folgt, besteht daher eine vertragliche Nebenpflicht des bisher versorgungspflichtigen Rechtsträgers zur hinreichenden Ausstattung der die Versorgungsverbindlichkeiten übernehmenden Gesellschaft. Die für die Ausstattung der Rentnergesellschaft erforderliche Einschätzung der künftigen Kaufkraftverluste muss aus den Erfahrungen der Vergangenheit gewonnen werden. Der dabei zugrunde gelegte Zeitraum muss ausreichend lang sein, um kurzfristige Schwankungen auszugleichen und genügend aussagekräftig zu sein. Ausgehend von der durchschnittlichen Lebenserwartung nach Eintritt eines Versorgungsfalles erscheint ein Referenzzeitraum von 20 Kalenderjahren sachgerecht. Auf die Zusammensetzung des Betriebsrentnerbestands des einzelnen Unternehmens kommt es nicht an. Ein einheitlicher Referenzzeitraum für alle Unternehmen dient der Rechtsklarheit. Das bedeutet: Die Rentnergesellschaft ist grundsätzlich so auszustatten, dass sie nicht nur die laufenden Betriebsrenten zahlen kann, sondern diese auch alle drei Jahre jeweils um den Prozentsatz erhöhen kann, der dem durchschnittlichen Kaufkraftschwund der letzten 20 Kalenderjahre entspricht. Die Verletzung der arbeitsvertraglichen Nebenpflicht zur ausreichenden Ausstattung der Rentnergesellschaft kann zu einem Schadenersatzanspruch gegen den übertragenden Rechtsträger nach §§ 280 Absatz 1 Satz 1, 241 Absatz 2, 31, 278 BGB führen. Bestehende Schadenersatzansprüche können im Wege der Leistungsklage oder, wenn sie sich noch nicht beziffern lassen, im Wege einer Feststellungsklage gegen den übertragenden Rechtsträger durchgesetzt werden (vgl. Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 11.03.2008 – 3 AZR 358/06 = BAGE 126/120 und NZA 2009/790).

Daraus folgt, dass, auch wenn die Beklagte nicht ausreichend ausgestattet worden sein sollte, dies nicht gleichwohl zu einem Anpassungsanspruch gemäß § 16 BetrAVG führt. Vielmehr ist der Versorgungsempfänger, hier der Kläger, auf einen Anspruch gegen den ursprünglichen Versorgungsschuldner zu verweisen.

Schließlich kommt es auch nicht darauf an, ob die Beklagte hinsichtlich der Anlage des Kapitals wirtschaftlich „bedenkenfrei“ gehandelt hat.

Die Beklagte hätte für ein etwaiges unwirtschaftliches Verwalten des ihr übertragenen Vermögens nicht in der Weise einzustehen, dass sie verpflichtet wäre, auf die Substanz des Unternehmens zuzugreifen. Bei der Frage, ob ein Arbeitgeber verpflichtet ist, eine

Renten Anpassung vorzunehmen, kommt es nicht darauf an, ob eine geltend gemachte ungünstige wirtschaftliche Lage „verschuldet“ wurde, indem falsche unternehmerische Entscheidungen getroffen wurden, wofür vorliegend im Übrigen auch keine Anhaltspunkte bestehen. Insbesondere obliegt es nicht den Gerichten, die Zweckmäßigkeit unternehmerischer Entscheidungen nachzuprüfen. Darüber hinaus kommt es im Rahmen der Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG auf die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners und nicht auf eine fiktive an, die bestanden hätte, wenn unternehmerische Entscheidungen anders getroffen worden wären (vgl. Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 20.08.2013 – 3 AZR 750/11 = ArbR 2014/107 und BetrAV 2013/721).

Danach ist die Klage jedenfalls wegen der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Beklagten unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Absatz 1 ZPO.

Die Revision war gemäß § 72 Absatz 2 Nr. 1 ArbGG zuzulassen. Die grundsätzliche Bedeutung betrifft zum einen die Frage, welchen prozessualen Stellenwert Jahresbilanzen haben, insbesondere ob sich der Anspruchsgegner insoweit auf bloßes Bestreiten beschränken kann. Zum anderen geht es darum, ob der neue Versorgungsschuldner (mit) haftet, wenn er vom Arbeitgeber finanziell nicht ausreichend ausgestattet worden ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Kläger kann gegen dieses Urteil Revision einlegen.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de>

Weißenfels
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht

Hubmann-Bähr
Ehrenamtliche Richterin

Demus
Ehrenamtlicher Richter